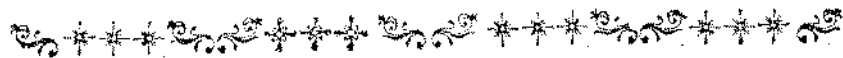


und Meyeren, bei denen Ihrigen deßhalb fleißige Acht zu haben, ihre Häuser und Zimmer täglich zu visitiren, auch dazu ihre Nachbarn neben sich aufzununtern, die ein oder andern Orts befindende Fahrlässigkeit und Gefahr, bei der Obrigkeit und Beamten, die auch selbst durch die Unterdigte und Baurichter zu verschiedenen mahl und unverwarnter Sache die Häuser deßhalb fleißig zu visitiren sollen gehalten seyn, anzuzeigen und also gesamter Hand dahin zu sehen, wie allem Unglück menschmüßlich vorgebauet werden möge. Gestalt dann die Magistrate und Richter in denen Städten, auch Beamte auf dem Lande, von den Oberen bis zum Niedrigsten angewiesen werden, deßhalb fleißige Aufsicht zu haben, die Instrumenta, deren man sich bey eräugenden Brande bedienen mus, zur Hand und in guten Stande zu halten, die also genante Feuerherren zu fleißiger Beachtung ihres Amtes, und daß ein jeder Haus bei Haus, auf gegebenes Zeichen sich zur Rettung einfinden müsse, anzuweisen, besonders die Nachlässigkeit derer Nachtwächter zu untersuchen, alles unter obiger gemeiner und besonderer Verwarnung, daß nemlich die befindende Fahrlässigkeit sowol bei den Vorstehern als andern Uebertretern angesehen werden solle; wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 30 Septem-
ber 1699.



Num. LXXI.



Num. LXXI.

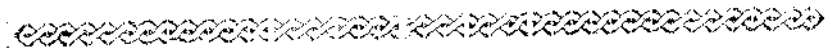
Verordnung wegen der Pferdezucht, von 1699.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen, Ameyden, Erb. Burggraf zu Uerrecht, Herr zu Nordelss, Clüttingen, Hasten, Herweynen, Helau, Nievels etc. Fügen Unsern Untertanen auf dem platten Lande in Gnaden zu wissen, gestalt Wir gute Zeit und Jahre hero erfahren, wasmaßen die Pferdezucht in Unserm Lande so sehr abgenommen, daß, anstat für Jahren die beste Art und race darin zu finden gewesen, man jezo fast nichts Tüchtiges antreffen könne, und wann ja bei ein oder andern ein mittelmäßig gut Pferd vorhanden, solches von außen kostbar herein gebracht und erhandelt sey, und dabei nicht ohne Grund geurtheilet, daß der Mangel guter Beschehler solchen Abfall größeren Theils, ja allein verursache, maßen ein Hausman dergleichen den Winter und Sommer durch auf dem Stall, mit gutem harten Futter zu unterhalten nicht vermag, dazu dieselbe zum Ackerbau und schweren Fuhrwerke täglich gebrauchen mus, wodurch sie, wie leicht zu erachten, von Kräften kommen und folglich nichts gutes zu hoffen seyn kan. Daß Wir dammenhero nach dem Exempel in andern Landen bei Uns resoldiret, in Unsern Meiereien alhier zu Detmold, den zu Wahrenholz, Horn und Göttingendorf einige gute Beschehler beständig zu erhalten, welcher sich die Untertanen solcher Ämter und im Schwalenbergischen zu Bedek- und Belegung ihrer Stuten und Mutterpferde zu bedienen haben sollen, und daß dagegen die Hengste von denen Untertanen auf dem platten Lande entweder durch Verkauf oder Legung derselben, sollen abgeschafft werden. Weil aber die Anschaf-Unterhalt- und gute Wartung solcher Besche-

FFF 2

ler

ter! nicht geringe Kosten erfordert, und der Billigkeit gemäß, daß, wegen davon zu participirenden Nutzen, die Unterthanen dazu concurriren und ein erhebliches beitragen müssen; somit Wir die Bedeck- und Belegung einer jeden Stute oder Mutterpferd, auf einen Thaler und ein Schfl. Hofer determiniret. So wird solches einem jeden gedachter Unserer Unterthanen dahin kund gemacht, damit sie sich bei Vermeidung Unserer willkürlichen Bestrafung in Zeiten, von ihren etwa habenden Hengsten, auf ein oder die andere Weise, und zwar in zweier Monaten Frist los machen können, hingegen deren Beschehler, so Wir dero Behuf in denen benannten Orten angeschaffet und erhalten, gegen die determinirende geringe Erkentlichkeit, in Ansehung davon erwartenden Vorteils, bedienen sollen, dabei Uns reservirende was an Hengstfohlen Uns anständig seyn mögte, gegen Erlegung zwölf Thaler, für das Stück, wann es ausgefogen, für Uns zu behalten, welcher Behuf dann dieselben etwa drei oder vier Tage vor dem Wilbacher Markte anhero zu Unserer Resolution, ein jeder zu bringen sol schuldig seyn. Unsern Beamten, Wögten, Untervögten und Baurrichtern samt und sonders befehlend, daß sie vermöge derer Eide, womit sie Uns verpflichtet, darauf mit allem Fleiß achten und halten sollen, daß dieser Unserer nützlichen Verordnung allerdings, auch bei ereugender Wiederseßlichkeit, vermittelst Hinwegnehmung derer Hengste, nach expirirten termino gelebet werde. Urkundlich Unseris Handzeichens und nebedruckten Unsern Registrirungs-Canzlei-Einsiegels. So geschehen auf Unserer Residenz Detmold den 23 October 1699.



Num. LXXII.

Gemeiner Canzlei-Bescheid von 1699.

Nachdem man eine gute Zeithero mißfällig wahrgenommen, Gestalt die beneficia juris von denen Parteien sehr mißgebrauchet, ja zuweilen auf Mißwillen gezogen werden, und hierin ihre Advocati und Procuratores die hilffliche Hand ihnen willig leisten, auch wol gar dieselbe, wider Gewissen, um dadurch den Gegenteil zu Abhandlung und Abstand von seinen Rechten, wegen Scheu der Kosten zu nöthigen, anrathen, und dabei sich unreinehmen, ohne gebürsamem Respect das Gericht und dessen judicata zu erhaltenen Verschickungen, oder wann dieselbe ex officio erkant worden, in termino inrotaturae mit weitläufigen Reccessen und Handlungen einkommen, wider so viele Juristenfacultäten erapiren, daß fast keine, oder wenige übrig bleiben, und nicht desto weniger, gegen die specificirte Verschickungskosten viele Gravamina einbringen, und damit von einer Zeit zur andern zurück halten; ferner, wann ihnen inspectio actorum, auf geschickenes Nachsuchen, verstatet, die Ansehung in ihre Häuser, so gar über Feld prärendiren, daß man öfters nicht weiß wo dieselbe hinkommen, oder doch mühsam, und noch dazu ziemlich beschidelt und bekleelet, wo nicht gar unterstreichen und marginiret, hinvieder beizubringen; wobei dann die Räte mit Ueberlaufen derer Parteien, Recommendar- und Präsentirung ihrer Supplikien und Schriften in ihren Häusern, so sehr beunruhiget werden, daß sie zum wenigsten des Tages fast keine Zeit übrig behalten, ihre Amtsgeschäfte unperturbiret zu verrichten, und noch darüber zu Zeiten er-